

Beitragsordnung des TSV Ganderkese

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen vor. Die Mitgliederversammlung beschließt diese. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 01. Juli des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch die Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Beschluss gefasst werden.

§3 Beiträge

Beitrags- Mitgliedsform Beitragshöhe pro Monat

01 Familienbeitrag 27,00 € zzgl. 2,00 € pro Kind

02 1 Kind 10,50 €

03 1 Geschwisterkind 8,00 € / jedes weitere Geschwisterkind 2,00 €

04 Mutter u. Kind Turnen 14,00 €

05 Student/Schüler mit gültigem Nachweis 10,50 €

06 1 Erwachsener 13,50 €

08 Passiv 3,50 €

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr in Höhe von 16,00 € pro Person zu entrichten.
2. Ein vergünstigter Beitrag wird nur auf Antrag gewährt und ist für 6 Monate gültig (Schulbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigung erforderlich). In Frage kommende Ermäßigungen sind vier Wochen vor dem Beitragseinzug zu beantragen. Alle Anträge auf Ermäßigungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in besonderen Fällen Sonderkonditionen festzulegen (Einzelfallentscheidung).
4. Der Familienbeitrag beinhaltet maximal 2 Erwachsene und deren Kinder bis 18 Jahren, die in einem Haushalt wohnen.
5. Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Folgemonat als Erwachsene eingestuft. Eine eventuell bestehende Familienmitgliedschaft erlischt.
6. Im Eltern-Kind-Turnen ist eine passive Mitgliedschaft für das Elternteil / die Begleitperson und für das Kind eine Mitgliedschaft notwendig.

7. Die Beitragszahlung erfolgt vierteljährlich. Die Beiträge werden im Voraus im Januar, April, Juli und im Oktober fällig.
8. Neumitglieder haben den Beitrag anteilig ab Beginn des Eintrittsmonats zu entrichten.
9. Die Zahlung des Beitrags erfolgt durch Abbuchung im SEPA Lastschriftverfahren, die Erstellung einer Rechnung wird mit 5,00 EUR belastet. Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen oder die dem Verein aus nicht erfolgter Ummeldung von Adressen oder Bankverbindungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Für jede Zahlungserinnerung/Mahnung werden Verwaltungsgebühren i. H. von 10,00 € berechnet.
10. Der Geräte-Fitness-Bereich darf nur durch Mitglieder genutzt werden, folgende zusätzliche Gebühren werden erhoben 12,00 € pro Monat, bei Jahresvertrag 15,00 € im Monat ohne zeitliche Bindung, 25,00 € Zehnerkarte
11. Passive Mitglieder dürfen das Sportangebot nicht nutzen.

§4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festgelegt werden.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.
3. Ein Spartenbeitrag kann erhoben werden. Dieser wird vom Vorstand mit den betroffenen Abteilungen/Abteilungsleitern vereinbart.

§5 Vereinsaustritt

1. Die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist ist vier Wochen vor Ablauf halbjährlich zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres. Die Pflicht zur Begleichung bestehender Forderungen bleibt davon unberührt.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.